

13.03.2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Geschäftsordnung für den Vorstand des Instituts für Mathematik- und Technikdidaktik der Hochschule Bochum vom 11. Februar 2013

Seiten 3 - 6

Hochschule Bochum Az.: Dez. 5 - Spr

Geschäftsordnung für den Vorstand des Instituts für Mathematik- und Technikdidaktik der Hochschule Bochum

vom 11. Februar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) sowie aufgrund des § 4 Abs. 5 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Mathematik- und Technikdidaktik gibt sich dessen Vorstand folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

§ 1	Vorstand
§ 2	Vorstandssitzungen
3	Einladung und Tagesordnung
§ 4	Beschlussfähigkeit
§ 5	Beschlussfassung
6	Protokoll
§ 7	Zusammenarbeit im Vorstand
8	Umgang mit Ideen, Konzepten und Veröffentlichungen
9	Nutzung von Ressourcen des Instituts
3 10	Handhabung der Geschäftsordnung
11	In-Kraft-Treten

§ 1 Vorstand

Der Vorstand bestimmt die inhaltliche Ausrichtung des Instituts auf Basis der in § 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Mathematik- und Technikdidaktik festgeschriebenen Aufgaben und Regelungen. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

§ 2 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel einmal pro Monat statt, außerhalb der Vorlesungszeit nach Bedarf.
- (2) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Instituts bzw. deren Vertreterin oder Vertreter. Die Leiterin oder der Leiter kann die Sitzungsleitung auf andere Vorstandsmitglieder delegieren.
- (3) Auf Beschluss können Gäste zugelassen werden.

§ 3 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Sitzungstermin mit Bekanntgabe eines Vorschlages der Tagesordnung und den erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Beschlussvorlagen, an alle Vorstandsmitglieder.
- (2) Tischvorlagen sind auch in der Sitzung möglich, jedoch in der Regel nicht als Beschlussvorlagen, sofern sie nicht in der Einladung angekündigt sind.
- (3) Wünsche zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung eingebracht werden. Ergänzungen der Tagesordnung können aber auch zu Beginn der Sitzung noch erfolgen.
- (4) Die anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden zu Beginn der Sitzung mehrheitlich über die Genehmigung der Tagesordnung bzw. über Ergänzungswünsche.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (2) Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird von der Leiterin oder dem Leiter vor der Abstimmung festgelegt. Besteht keine Einigkeit über die Formulierung des Beschlusses, wird über die unterschiedlichen Formulierungen eines Beschlussvorschlags als eigenständige Beschlüsse abgestimmt. Dabei wird über den weitestgehenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (4) Wird ein Vorstandsbeschluss anderen Stellen zugeleitet, so kann ein überstimmtes Vorstandsmitglied verlangen, dass dem Beschluss bei Weiterleitung ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum muss bis spätestens zum Ende der Vorstandssitzung angemeldet und mit Begründung innerhalb einer von der Leiterin oder dem Leiter zu bestimmenden Frist eingereicht werden. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll festzuhalten.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Vorstandsitzungen werden Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolle gefertigt. Die Protokollantin oder der Protokollant verantwortet Inhalt und Schreibstil.
- (2) Beanstandungen des Protokolls sind in der jeweiligen nächsten Sitzung möglich. Änderungen des Protokolls werden durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied, das bei der Änderung des Protokolls überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (4) Protokolle werden nach der schriftlichen Fertigung dem Präsidium der Hochschule Bochum zur Kenntnis übermittelt.

§ 7 **Zusammenarbeit im Vorstand**

- (1) Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verpflichten sich alle Vorstandsmitglieder, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die das Institut betreffen, regelmäßig und möglichst umfassend zu informieren.
- (2) Einmal pro Jahr finden Sitzungen statt, in denen über die Zusammenarbeit reflektiert wird und ggf. neue Vereinbarungen getroffen werden.

§ 8 Umgang mit Ideen, Konzepten und Veröffentlichungen

Es gelten die Regelungen der "Grundlagen für Forschung und Entwicklung an der Fachhochschule Bochum: Leitlinien und grundsätzliche Regelungen für Forschung und Entwicklung sowie Transfer, Patente und Verwertung, Forschungs- und Entwicklungsevaluation sowie Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten", veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 523 der Fachhochschule Bochum vom 16.10.2006.

§ 9 Nutzung von Ressourcen des Instituts

- (1) Über die Nutzung und ggf. personenbezogene Aufteilung der dem Institut zur Verfügung stehenden Ressourcen wird auf Vorstandsebene unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit dem Aktenzeichen 411-411-44142-2-01PL11079 vom 19.08.2011 bzw. dem diesem Bescheid zu Grunde liegenden Antrag entschieden. Die Verteilung der Mittel erfolgt ggf. auf der Basis eines (zusätzlichen) Wirtschaftsplanes, der zu Anfang eines Haushaltsjahres erstellt wird.
- (2) Die Büro-, Labor- und ggf. sonstigen dem Institut zur Verfügung gestellten Räume werden den einzelnen Institutsmitgliedern durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen, dabei sind die Bedarfe aller Mitglieder abzuwägen.

§ 10 Handhabung der Geschäftsordnung

- (1) Will der Vorstand im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für Mathematik- und Technikdidaktik vom 27.02.2013.

Bochum, den 27.02.2013 Der Leiter

gez. Scherfner

(Prof. Dr. habil. Mike Scherfner)